|  |  |
| --- | --- |
| Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen | 08/2024 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| E1-9 | Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen |  | 28 |
|  |
| Teil 1: Regulatorische Vorgaben |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| Tz. 64 | **Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:**1. **seine erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher *physischer Risiken*,**
2. **seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von *Übergangsrisiken* und**
3. **das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen *Chancen* zu profitieren.**
 | Trauriges Gesicht ohne FüllungLachendes Gesicht ohne Füllung |
| Tz. 65 | Die gemäß Absatz 64 erforderlichen Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen **finanziellen Auswirkungen**, die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d vorzulegen sind. Ziel dieser Angabepflicht ist es,1. hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist). Die Ergebnisse der **Szenarioanalyse**, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß den Abschnitten AR 10 bis AR 13 verwendet werden, sollten in die Bewertung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen,
2. hinsichtlich des Potenzials, wesentliche klimabezogene **Chancen** zu nutzen, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen finanziell von wesentlichen klimabezogenen Chancen profitieren kann. Diese Angabe ergänzt die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission anzugeben sind.
 |  |
| Tz. 66 | Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** gemäß Absatz 64 Buchstabe a umfasst Folgendes:[[1]](#footnote-1)1. den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** in Betracht gezogen werden, die Geldbeträge dieser Vermögenswerte sind nach akutem und chronischem physischem Risiko aufzuschlüsseln[[2]](#footnote-2)
2. den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko, auf die sich die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** beziehen,
 |  |

|  |
| --- |
| Teil 1: Regulatorische Vorgaben; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| Tz. 66 | 1. den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden[[3]](#footnote-3) und
2. den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko.
 |  |
| Tz. 67 | Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 64 Buchstabe b umfasst Folgendes:1. den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, bevor **Klimaschutzmaßnahmen** in Betracht gezogen werden,
2. den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen,
3. eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen[[4]](#footnote-4),
4. Verbindlichkeiten, die möglicherweise im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig erfasst werden müssen, und
5. den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, gegebenenfalls einschließlich der Nettoeinnahmen von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor tätig sind.
 |  |
| Tz. 68 | Das Unternehmen legt die Abgleiche der folgenden Beträge mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen:1. erhebliche Beträge der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Absatz 66),
2. erhebliche Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Absatz 67).
 | **Brücke zu Jahresabschluss** |
| Tz. 69 | Bei der Angabe des Potenzials zur Nutzung klimabezogener **Chancen** gemäß Absatz 64 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen[[5]](#footnote-5)1. seine erwarteten Kosteneinsparungen durch **Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel und
2. die potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoeinnahmen aus CO2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.
 |  |
| Tz. 70 | Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen nützlicher Informationen gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1 entspricht. |  |

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
|  | *Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken* |  |
| AR 67 | Wesentliche klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoeinnahmen und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Cashflows beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche erwartete finanzielle Auswirkungen geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen. |  |
| AR 68 | Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Auswirkungen (gemäß den Absätzen 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermessen, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um **erwartete finanzielle Auswirkungen** zu quantifizieren. |  |
|  | *Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken* | **Anleitung** |
| AR 69 | Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie1. es die **erwarteten finanziellen Auswirkungen** auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und
2. sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **physisches Risiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß Absatz 20 Buchstabe b und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß Absatz 19 und den Abschnitten AR 13 und AR 14 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.
 |  |
| A 70 | Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 66 Buchstabe a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor: |  |

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| AR 70 | 1. Es berechnet die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h., der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.
2. Bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko berücksichtigt es alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.
3. Um diese Informationen einzuordnen,
* gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden52, werden nach NUTS-3-Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS- Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist,
* schlüsselt das Unternehmen die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf53
1. Es berechnet den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Absatz 66 Buchstabe a ergibt und der durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.
 |  |
| AR 71 | Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe1. basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,
2. kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Gesamtnettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.
 |  |

52 Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

53 Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
|  | *Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Übergangsrisiken* |  |
| AR 72 | Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe b und Absatz 67 Buchstabe a erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie1. es die potenziellen Auswirkungen auf die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und
2. sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **Übergangsrisiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von **Szenarien** gemäß den Abschnitten AR 12 und AR 13 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.
 |  |
| AR 73 | Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:1. Es muss zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbeziehen. Unter verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und **Politikszenarien** ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.
2. Das Unternehmen gibt eine Aufschlüsselung des Buchwerts seiner Immobilien, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m2 oder die Kennzeichnungsklasse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz54 dargestellt55. Ist es dem Unternehmen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so gibt es den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.
 |  |

54 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

55 Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| AR 73 | 1. Es berechnet den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.
 |  |
| AR 74 | Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstabe d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen **Übergangsrisiken**1. können Unternehmen, die **Anlagen** betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen,
2. können Unternehmen, die dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:
* der Anzahl der Zertifikate, über die das Unternehmen zu Beginn des Berichtszeitraums verfügt,
* der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen,
* der Lücke zwischen den geschätzten künftigen Emissionen in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und
* der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO2, für die ein Zertifikat erworben werden muss,
1. kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben,
2. können Unternehmen, die die Mengen der **CO2-Gutschriften** angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben,
 |  |

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
| AR 74 | 1. kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG- Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden:
* monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

* monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

* unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate56 für Treibhausgasemissionen (z. B. CO2-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist.
 |  |
| AR 75 | Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich **Übergangsrisiken** auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den **erwarteten finanziellen Auswirkungen** eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen. |  |
| AR 76 | Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 67 Buchstabe e erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit **Übergangsrisiken** bewerten und angeben. Diese Angabe1. basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,
2. kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.
 |  |

56 Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in Einheiten wie Tonnen, Hektar, m3 usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.

|  |
| --- |
| Teil 2: Application Requirements; Forts. |
|  |
| Quelle ESRS E1 | **Parameter und Ziele** | **Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte** |
|  | *Konnektivität mit Informationen zur Finanzberichterstattung* | **Besondere Relevanz für Prüfung** |
| AR 77 | Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen (die für wesentliche **physische Risiken** oder **Übergangsrisiken** anfällig sind) und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss (gemäß Absatz 68) kann vom Unternehmen wie folgt dargestellt werden:1. durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder
2. durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann:

 |  |
| AR 78 | Das Unternehmen gewährleistet die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO2-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Das Unternehmen erläutert die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden). | Lachendes Gesicht ohne Füllung |
|  | *Klimabezogene Chancen* |  |
| AR 79 | Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Absatz 67 Buchstabe d) nimmt das Unternehmen gegebenenfalls einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf. |  |
| AR 80 | Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe a erläutert das Unternehmen die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die **Szenarioanalyse** angewandt wurde. |  |
| AR 81 | Bei der Angabe der gemäß Absatz 69 Buchstabe b erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet hat, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Einnahmen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es seine klimabezogenen **Chancen** zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den **Strategien**, **Zielen** und **Maßnahmen** im Rahmen der Angabepflichten E1-2, E1-3 und E1-4 verknüpft werden. |  |

1. Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel). [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko. [↑](#footnote-ref-2)
3. Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko. [↑](#footnote-ref-3)
4. Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten. [↑](#footnote-ref-4)
5. Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel). [↑](#footnote-ref-5)